Ausführungsbestimmung zum Anrechnungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 ZZS:

Prüfverfahren zur Feststellung der entsprechenden Qualifikation für Bewerber_innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 210 Credits

Zum Erwerb von 30 Credits stehen den Studierenden 4 Felder (siehe unten 1-4) zur Verfügung. Diese Credits können im Rahmen des Anrechnungsverfahrens sowie in Form eines Selbststudiums erworben werden.

Zum Erwerb von 30 Credits im Rahmen des Masterstudiengangs Sozialmanagement stehen den Studierenden 4 Felder (siehe unten 1-4) zur Verfügung. Diese ECTS können im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sowie in Form eines Selbststudiums erworben werden.

Im Hinblick auf die Anerkennung der Berufspraxis, der ehrenamtlichen Arbeit und der Fort- und Weiterbildungen erfolgt eine Äquivalenzprüfung durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Äquivalenzprüfung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Eine Gleichwertigkeit mit einem grundständigen Hochschulstudium ist in der Regel dann anzuerkennen, wenn die Berufspraxis, ehrenamtliche Arbeit und Fort- und Weiterbildungen zeitlich nach dem Erwerb des grundständigen Studienabschlusses liegt und die entsprechenden Kompetenzen nachweislich vorliegen.

1.) Berufspraxis (bis max. 15 ECTS)

Die für diesen Bereich angewandte Berechnungsgrundlage orientiert sich an vergleichbaren Masterstudiengängen in den Bundesländern Hamburg und Rheinland-Pfalz, die für eine Studienaufnahme ohne vorherigen Bachelorstudiengang 10 Jahre Berufspraxis voraussetzen:

Berechnungsgrundlage:

1 Jahr = 210 Arbeitstage; 10 Jahre = 2.100 Arbeitstage á

8 Stunden = 16.800 Stunden

Verteilt auf 180 CP: 93,3 Stunden je ECTS (im Kontext Berufspraxis)

Anerkennungsschlüssel:

95 Arbeitsstunden = Kompetenzaufwuchs von 1 ETCS

Nachweis durch Umfang (d.h. wöchentliche Arbeitszeit) und Dauer der Berufserfahrung

2.) Ehrenamtliche Arbeit (bis max. 7 ECTS möglich)

Grundlage der Anerkennung ist, dass für ehrenamtliche Arbeit bei qualifizierten Fachkräften aufgrund der geringeren Einbindung in professionelle Arbeitsabläufe ein geringerer Kompetenzaufwuchs angenommen wird (50%) als bei hauptamtlicher Tätigkeit.

Anerkennungsschlüssel:

190 Tätigkeitsstunden = Kompetenzaufwuchs von 1 ECTS

Nachweis durch Umfang (d.h. wöchentliche Tätigkeitszeit) und Dauer der Tätigkeitserfahrung

3.) Fort- und Weiterbildungen (in Präsenz oder Online)

Anrechnung in tatsächlichem Zeitumfang 1:1, d.h. 27,5 Stunden Weiterbildung = 1 ECTS. Es werden nur ausgewiesene Präsenz- und Onlinezeiten anerkannt.

4.) Literaturstudium

Es wird für die Anerkennung von zusätzlichen Selbststudienleistungen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens der gleiche Berechnungsschlüssel angewandt, wie er für das Selbststudium im Masterstudium Sozialmanagement im Rahmen des regulären Curriculums gilt: 27,5 Stunden = 1 ECTS, 4 Seiten Studium wissenschaftlicher Literatur erfordern eine Stunde, ein ECTS entspricht damit 110 Seiten Fachliteratur.

Die Literatur wird aus einer von der Studiengangsleitung erstellten öffentlich einsehbaren Literaturliste nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung des notwendigen Zeitumfangs der antragstellenden Person vorgeschrieben. Die erworbenen Kenntnisse müssen in einem qualifizierten Fachgespräch nachgewiesen werden.

Die Benotung erfolgt mit <u>Bestanden</u> oder <u>Nicht Bestanden</u>. Bei Nicht-Bestehen ist zweimal eine Wiederholung des Fachgesprächs möglich. Zwischen einem nicht bestandenen Versuch und einem Wiederholungsversuch müssen mindesten 60 Tage liegen. Eine Zulassung zur Masterarbeit kann nur bei bestandenem Fachgespräch erfolgen.